

Vereinsatzung Akkordeon-Orchester Rommelshausen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein wurde am 12. März 1971 gegründet und am 22. März 1972 unter der Nummer 435 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Waiblingen eingetragen. Er trägt den Namen Akkordeon-Orchester Rommelshausen e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kernen i.R. (Ortsteil Rommelshausen).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst. Sie wird verwirklicht durch die Pflege und Ausbreitung der Musik, insbesondere des Akkordeonspiels sowie durch Förderung anderer kultureller Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gewinne, sonstiges Vereinseigentum und Gebühren

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (4) Für die Verwaltung der vereinseigenen oder dem Verein leihweise überlassenen Instrumente, Geräte und Noten ist der Instrumenten- und Notenverwalter zuständig. Dieses Vereinseigentum darf nur bei Übungsabenden und Vereinsveranstaltungen sowie für Übungszwecke benützt werden. Die Benützung für private Zwecke kann vom Vereinsvorstand (siehe § 5.2, Absatz 4) bzw. vom Instrumenten- und Notenverwalter gestattet werden.

Für alle hierbei auftretenden Schäden haftet der Benützer in vollem Umfang und ohne Einschränkung. Sowohl der Vorstand bzw. der Instrumenten- und Notenverwalter als auch der Dirigent haben die jeweiligen Benützer auf diese Konsequenzen hinzuweisen, soweit dies nicht bereits durch schriftlichen Leihvertrag vereinbart ist.

Sämtliche vereinseigenen Instrumente, Geräte und Noten sind als solche zu kennzeichnen und in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen. Darin ist der jeweilige Standort bzw. Entleiher zu vermerken. Vereinseigentum darf nur gegen Beleg ausgegeben werden. Bei Ausscheiden des Benützers aus dem Verein bzw. bei Ende des Leihvertrages muss dieser unverzüglich und unaufgefordert das Vereinseigentum zurückgeben. Bei Verlust und fahrlässig oder mutwillig verursachten Schäden muss Schadenersatz geleistet werden.

(5) Der Verein kann Unterrichts- und Leihgebühren erheben. Die Unterrichts- und Leihgebühren werden vom Ausschuss (siehe § 5.2) festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern über 18 Jahre,
- aktiven Mitgliedern bis 18 Jahre,
- fördernden (passiven) Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

(1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Treten Mitglieder bis 18 Jahre in den Verein, so ist es erforderlich, dass wenigstens ein Erziehungsberechtigter Mitglied ist oder wird. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich und zwar mit einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung.

(2) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt, der nur schriftlich und mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

b) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss des Ausschusses erfolgen kann, wenn das betroffene Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, sich den Beschlüssen des Vereins widersetzt oder ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet hat. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Gegen diesen Beschluss kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist binnen einem Monat nach Zustellung des Beschlusses an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

c) durch Tod.

(3) Von den aktiven und fördernden Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit auf Vorschlag des Vereinsausschusses von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. In Härtefällen entscheidet der Ausschuss auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes.

(4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Eine Ehrenmitgliedschaft kann vom Vereinsausschuss aberkannt werden, wenn sich das Ehrenmitglied einer Straftat schuldig gemacht hat, die mit Freiheitsentzug geahndet wurde oder sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1. die Mitgliederversammlung;
- 5.2. der Vereinsausschuss;
- 5.3. der Beirat (auf Beschluss des Vereinsausschusses)

§ 5.1 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

- Satzungsänderungen,
- die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vereinsausschusses sowie deren Entlastung,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- die Auflösung des Vereins

(2) Der Vorstand beruft die unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Versammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Es genügt die rechtzeitige Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kernen i.R. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; Anträge für jede Mitgliederversammlung müssen sieben Tage vor dem Termin beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Eine Bevollmächtigung ist ausgeschlossen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des amtierenden Vorstands. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Falls ein Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung eine Mitgliederversammlung verlangt, muss diese binnen acht Wochen nach Eingang des Antrages mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung nicht ohne weiteres selbst einberufen. Es ist ein Antrag durch diese Mitglieder an das Amtsgericht zu stellen, ein oder alle Mitglieder dieser Minderheit zur Berufung zu ermächtigen (§§ 37 BGB, 160 FGG).

§ 5.2 der Vereinsausschuss

(1) In den Vereinsausschuss können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(2) Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende (stellvertretender Vorsitzender) müssen volljährig sein. Sie sollen mindestens zwei Jahre dem Verein angehören.

(3) Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vereinsausschuss. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vereinsausschuss besteht aus den folgenden Mitgliedern:

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender)
- Schriftführer
Kassenwart
(→ Hauptausschuss)
und mindestens drei Beisitzern

Der Vereinsausschuss hat eine Ressortverteilung vorzunehmen, z.B. Instrumenten- und Notenverwalter, Vereinsheimbetreuer, Jugendleiter etc.

Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind gerichtlich und außergerichtlich einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Der Vereinsausschuss entscheidet durch Beschluss in Vereinsausschusssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorstand.

Der Schriftführer ist für das Schriftwesen des Vereins verantwortlich. Er hat insbesondere die Protokolle der Versammlung und Ausschuss-Sitzungen zu führen. Die Protokolle sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Kassenwart ist für alle Kassengeschäfte verantwortlich. Nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung hat er laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben und die Entwicklung des Vereinsvermögens zu machen. Verpflichtungsgeschäfte über 500 € müssen vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich genehmigt werden. Der Kassenwart erhält Bankvollmacht für die Konten des Vereins. Sowohl Barauszahlungen als auch Banküberweisungen über mehr als 1.500 € müssen vorher vom 1. oder 2. Vorsitzenden genehmigt und abgezeichnet werden. Der Kassenwart ist verpflichtet, der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht vorzulegen und zu erläutern. Der Kassenbericht ist vor Veröffentlichung durch zwei Prüfer, welche nicht dem Vereinsausschuss angehören, zu prüfen.

§ 5.3. Beirat

Auf Beschluss des Vereinsausschusses kann ein Beirat aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden. Aufgabe des Beirats ist es, den Vereinsausschuss in Fragen der Vereinsarbeit zu beraten. Beschlüsse des Beirats sind nicht bindend für den Vereinsausschuss. Beiratsmitglieder werden vom Vereinsausschuss auf die Dauer von zwei Jahren einberufen. Verlängerungen der Beiratstätigkeit sind möglich. Mindestens einmal im Jahr findet eine

Beiratssitzung statt, an der auch der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Stellvertreter teilnimmt.

§ 6 Auflösung und Zweckänderung

Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als sieben Mitglieder zählt. Die Auflösung kann durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, welche ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird. Für den Auflösungsbeschluss müssen mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Die anwesenden Mitglieder müssen mindestens mit zwei Dritteln Mehrheit den Auflösungsbeschluss fassen.

Falls die erforderliche Anwesenheit von einem Drittel aller Mitglieder nicht gegeben ist, muss binnen eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Bei dieser Mitgliederversammlung ist Beschlussfähigkeit gegeben ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss muss jedoch von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder gebilligt werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kernen i.R., welche es treuhänderisch zu verwalten hat. Diese Verwaltung erfolgt so lange, bis im Ortsteil Rommelshausen der Gemeinde Kernen i.R. ein neuer Verein mit gleichen Zielen und Zwecken gegründet wird und welchem dann nach Eintragung in das Vereinsregister dieses Vermögen zu übertragen ist. Ist dies nicht innerhalb von fünf Jahren nach Auflösung des Akkordeon-Orchester Rommelshausen e.V. der Fall, kann die Gemeinde das Vereinsvermögen dahingehend verfügen, dass sie es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Auszunehmen von diesem Vereinsvermögen sind diejenigen Musikinstrumente und Geräte, die auf Antrag über den Deutschen Harmonika-Verband e.V. Trossingen vom Land Baden-Württemberg nach den „Richtlinien für die Verwendung staatlicher Mittel zur Förderung der Volksmusik“ bei der Beschaffung finanziell bezuschusst wurden. Diese Musikinstrumente und Geräte sind zur anderweitigen Verwendung unter Vergütung des Tageswertes an den Deutschen Harmonika-Verband zurückzugeben.

§ 7 Verzicht auf Diskriminierung

Soweit in dieser Satzung Personen oder Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form (z.B. Dirigent, Jugendleiter, Kassenwart etc.) angesprochen werden, geschieht dies allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung. Alle Mitgliedsformen, Funktionen, Mitwirkungsrechte etc. stehen ausdrücklich Männern und Frauen gleichermaßen offen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 21. November 2005 errichtet und tritt mit dem Tage der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Mit dem gleichen Tage erlischt die Wirksamkeit der Satzung vom 3. Februar 1984.

Die Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung erfolgte am 10. Februar 2006. Über Satzungsänderungen, welche vom Registergericht oder einer anderen zuständigen Behörde anlässlich der Eintragung der neuen Vereinssatzung vorgeschrieben werden, beschließt der Vereinsausschuss.